



Die Altersrente – Zugangsvoraussetzungen nach Geburtsjahrgängen

Welche Altersrente erstmalig bezogen werden kann hängt vom Geburtsjahrgang und davon ab, ob der Versicherte bestimmte Voraussetzungen in seiner Rentenbiographie erfüllt.

Die **Regelaltersrente** kann mit Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen werden, wenn die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist. Diese ist in jedem Fall erfüllt, wenn fünf Jahre lang Rentenbeiträge gezahlt wurden.

Die **Altersrente für langjährig Versicherte** kann von bis zum 31.12.1947 Geborenen ab dem 63. Lebensjahr und von allen ab November 1949 geborenen Versicherten, die das 62. Lebensjahr vollendet haben, in Anspruch genommen werden.

Voraussetzung ist hier, dass die Mindestversicherungszeit für einen Rentenanspruch, die „rentenrechtliche Wartezeit“ von 35 Jahren erfüllt ist.

Bei der **Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit** wurde der Rentenzugang durch das Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetz angehoben. Für die ab 1952 Geborenen gibt es diese Rentenart nicht mehr.

Art der Altersrente	Geburtsjahrgänge bis einschließlich 31.12.1951 Geborene	Geburtsjahrgänge ab 1.1.1952 Geborene
	Inanspruchnahme	
Regelaltersrente	möglich	möglich
Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit	möglich	nicht mehr möglich
Altersrente für Frauen	möglich	nicht mehr möglich
Altersrente für langjährig Versicherte	möglich	möglich
Altersrente für Schwerbehinderte	möglich	möglich



Art der Altersrente		Geburtsjahrgang							
		1945	1946	1947	1948	1949	1950	1951	1952 und später
Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit	Altersgrenze für Rentenbeginn ohne Abschläge	65	65	65	65	65	65	65	Diese Rentenart gibt es für alle ab dem 1.1.1952 Geborenen nicht mehr
	Altersgrenze für frühest möglichen Rentenbeginn mit Abschlägen* und mit Vertrauensschutz	60	60	60	60	60	60	60	
	Anhebung der Altersgrenze nach dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz mit Abschlägen* ohne Vertrauensschutz	60	60 auf 61**	61 auf 62**	62 auf 63**	63	63	63	
Altersrente für Frauen	Altersgrenze für Rentenbeginn ohne Abschläge	65	65	65	65	65	65	65	
	Altersgrenze für frühest möglichen Rentenbeginn mit Abschlägen*	60	60	60	60	60	60	60	
Altersrente für Schwerbehinderte	Altersgrenze für Rentenbeginn ohne Abschläge	63	63	63	63	63	63	63	63
	Altersgrenze für frühest möglichen Rentenbeginn mit Abschlägen*	60	60	60	60	60	60	60	60
	Sonderversicherung für Schwerbehinderte, die am 16.11.2000 das 50. Lebensjahr vollendet haben ohne Abschläge.	60	60	60	60	60	60	60	kein Sonderversicherung mehr
Altersrente für langjährig Versicherte	Altersgrenze für Rentenbeginn ohne Abschläge	65	65	65	65	65	65	65	65
	Altersgrenze für frühest möglichen Rentenbeginn mit Abschlägen*	63	63	63	63 auf 62,5***	62,5 auf 62***	62	62	62
Regelaltersrente		65	65	65	65	65	65	65	65
*der Abschlag beträgt 0,3% pro Monat des vorzeitigen Rentenbeginns ** Anhebung erfolgt in monatlichen Schritten *** Anhebung erfolgt in 2-Monats-Schritten									